OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607166/2/KH

Datum:
Linz, 17. Dezember 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über den Antrag des A__, B-Strasse, DEUTSCHLAND, auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers im Verfahren betreffend die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 24. Oktober 2024, GZ: BHEF/923050010675/23, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG), den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis vom 24. Oktober 2024, GZ: BHEF/923050010675/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Antragsteller) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 10 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, als Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa) nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass das Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes (KFG) entspricht, wobei das Fahrzeug am 23. Oktober 2023 auch vom Antragsteller selbst gelenkt wurde. Es sei festgestellt worden, dass die Betriebsbremse an der Vorderachse und an der Hinterachse links und rechts einen Mangel dahingehend aufgewiesen habe, dass die ABS- und ESP-Fehlerlampe bei Motorlauf dauerhaft leuchte und nicht erlösche. Weiters sei festgestellt worden, dass der Schweller und Kotflügel links starke Rostschäden aufgewiesen hätten. Der Antragsteller habe dadurch gegen § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG iVm § 6 Abs. 1 KFG bzw. iVm § 4 Abs. 2 KFG verstoßen.

2. In seiner Eingabe vom 29. November 2024 führt der Antragsteller aus, dass er Antrag auf Verfahrenshilfe zum genannten Straferkenntnis einbringe.

3. In seinem Einspruch gegen die im Behördenverfahren ergangene Strafverfügung führt der Bf aus, dass er sich bis zum Jahr 2025 noch in einem Privatinsolvenzverfahren befinde und eine Schwerbehindertenrente aufgrund einer 80%igen Behinderung unter der Höhe der österreichischen Mindestpension beziehe.

II. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt bzw. in den in der Beschwerde enthaltenen Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers, woraus sich der vorliegende Sachverhalt eindeutig ergibt.

III. Rechtliche Beurteilung:

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

§ 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:
„Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein

Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.“

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers
- besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage,
- besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und
- die (allfällige) besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, wie etwa die Höhe der dem Beschuldigten drohende Strafe, zu berücksichtigen. Die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers ist nur dann vorgesehen, wenn beide in § 40 Abs. 1 VwGVG genannten Voraussetzungen (Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts, Interesse der Rechtspflege) kumulativ vorliegen (vgl. VwGH 2.5.2023, Ra 2022/03/0234).

Selbst dann, wenn es sich bei einem Beschuldigten um eine Person ohne juristische Ausbildung handelt, ist die Verfahrenshilfe nicht in jedem Fall zu gewähren und kann bei Vorliegen einer lediglich einfachen Sach- oder Rechtslage davon Abstand genommen werden (vgl. VwGH 25.9.2018, Ra 2018/05/0227).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur gleichlautenden Vorgängerbestimmung (§ 51a VStG) sind als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102).

Im vorliegenden Fall wurde dem Antragsteller im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass die ABS- und ESP-Fehlerlampe bei Motorlauf dauerhaft leuchtet und nicht erlischt und dass der Schweller und Kotflügel links starke Rostschäden aufweisen. Als Zulassungsbesitzer wurde über ihn jeweils eine Verwaltungsstrafe verhängt. Somit sind weder der vorgeworfene Sachverhalt, noch die zugrunde liegende Rechtslage als komplex zu bezeichnen bzw. sind vorliegend vornehmlich kraftfahrtechnische Fragen zu beurteilen, wobei hiezu bereits im Behördenverfahren eine Stellungnahme eingeholt wurde.

Die im vorliegenden Fall verhängten zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 100 Euro liegen darüber hinaus im unterersten Bereich des gesetzlich in § 134 Abs. 1 KFG

vorgesehenen Strafrahmens von 10.000 Euro, weshalb auch die Schwere der drohenden Sanktionen als gering anzusehen ist.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht. Das Verwaltungsgericht ist gemäß § 13a AVG iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG ex lege verpflichtet, jenen Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben.

Im konkreten Fall ist somit die Notwendigkeit der Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers bereits im Hinblick auf die mangelnde Erforderlichkeit im Interesse der Rechtspflege zur zweckentsprechenden Verteidigung im Sinn des § 40 Abs. 1 VwGVG nicht zu begründen. Da sämtliche Voraussetzungen zur Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers kumulativ vorliegen müssen, kommt es auf die Frage der Mittellosigkeit des Antragsstellers im gegenständlichen Fall nicht mehr an. Zusammengefasst war deshalb dem Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nicht Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing